

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

27. Sitzung

Berlin, Montag, den 16. Oktober 2006, 11.30 Uhr

10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 200

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 380

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 16/2711)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein menschenwürdiges Existenzminimum (BT-Drucksache 16/2743)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit

c) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Existenzminimum sichern - Sozialhilferegelsätze neu berechnen und Sofortmaßnahmen für Kinder und Jugendliche einleiten (BT-Drucksache 16/2750)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Finanzausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit

d) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln - Das Bruttoprinzip in der Sozialhilfe beibehalten und Leistungen aus einer Hand für Menschen mit Behinderungen ermöglichen (BT-Drucksache 16/2751)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Finanzausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Lehrieder, Paul
Meckelburg, Wolfgang
Michalk, Maria
Müller (Erlangen), Stefan
Romer, Franz
Straubinger, Max
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weiß (Emmendingen), Peter

Hüppe, Hubert

SPD

Amann, Gregor
Brandner, Klaus
Grotthaus, Wolfgang
Hiller-Ohm, Gabriele
Schmidt (Eisleben), Silvia
Steppuhn, Andreas

FDP

Kolb, Dr. Heinrich Leonhard
Rohde, Jörg

DIE LINKE

Kipping, Katja

Reinke, Elke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus

Ministerien

Buck, Ref. Ute (BMAS)
Dorscheid, RA Claudia-Anett (BMAS)
Güntert, RL Helmut (BMAS)
Irlenkaeuser, MDg Rainer (BMAS)
Knospe, RDin Ulrike (BK)
Lutz, RL Dieter (BMAS)
Tiemann, StS Heinrich (BMAS)

Fraktionen

Arndt, Dr. Joachim (SPD-Fraktion)
Mohr, Katrin (Fraktion DIE LINKE.)
Nitschke, Peter (CDU/CSU-Fraktion)
Wollschläger, Frank (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Tampe, VA Klaus (Berlin)
Walz, MRin Mechthild (HB)
Wenzel, MRin Dr. Rita (BB)
Wetzel, MR Hans-Peter (SH)

Sachverständige

Adamy, Dr. Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Eichhoff, Gottfried (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)
Finke, Bernd (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe)
Hesse, Werner (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege)
Hoehl, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Lachwitz, Klaus (auch für den Deutschen Behindertenrat)
Peters, Karen (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)
Schiffer-Werneburg, Marie-Luise
Schneider, Dr. Ulrich
Stuckemeier, Anette (Statistisches Bundesamt)
Vorholz, Dr. Irene (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

27. Sitzung

Beginn: 11.30 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 16/2711)

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein menschenwürdiges Existenzminimum (BT-Drucksache 16/2743)

c) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Existenzminimum sichern - Sozialhilferegelsätze neu berechnen und Sofortmaßnahmen für Kinder und Jugendliche einleiten (BT-Drucksache 16/2750)

d) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln - Das Bruttoprinzip in der Sozialhilfe beibehalten und Leistungen aus einer Hand für Menschen mit Behinderungen ermöglichen (BT-Drucksache 16/2751)

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales darf ich Sie sehr herzlich begrüßen. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende Vorlagen:

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des XII. Buches SGB und anderer Gesetze, Bundestagsdrucksache 16/2711, b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping und weiterer Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE., „Für ein menschenwürdiges Existenzminimum“, Bundestagsdrucksache 16/2743, c) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth und weiterer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Das Existenzminimum sichern, Sozialhilferegelsätze neu berechnen und Sofortmaßnahmen für Kinder und Jugendliche einleiten“, Bundestagsdrucksache 16/2750 und schließlich d) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth und weiterer Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Gegenstand „Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln - Das Bruttoprinzip in der Sozialhilfe beibehalten und Leistungen aus einer Hand für Menschen mit Behinderungen ermöglichen“, Bundestagsdrucksache 16/2751.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschussdrucksache 16/11/387 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Verbänden, Institutionen und Sachverständigen wollen wir hören, wie Sie den vorliegenden Gesetzentwurf und die erwähnten Anträge beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich noch folgende Erläuterungen geben: Es gilt das so genannte „Berliner Verfahren“, das wir seit Jahren erfolgreich praktizieren, ein sehr effektives Verfahren. Danach wird die von uns zur Verfügung gestellte Beratungszeit von 90 Minuten nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage. Es gilt also grundsätzlich, eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Wir wollen die Zeit möglichst effektiv nutzen, deshalb sollen präzise Fragen gestellt werden, die ganz konkrete Antworten ermöglichen. Wir wollen auch auf Eingangsstatements der Sachverständigen verzichten. Hier verweisen wir auf die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „Freie Runde“ von vierzehn Minuten gibt. In dieser Runde können dann noch einmal Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße die Sachverständigen und rufe sie einzeln auf: für den Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Dr. Wilhelm Adamy, für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Dr. Stefan Hoehl - ihn darf ich zum zweiten Mal heute begrüßen -, für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Frau Dr. Irene Vorholz, für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge Frau Karen Peters und Herrn Gottfried Eichhoff, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege den Geschäftsführer des Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverbandes Herrn Werner Hesse, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe Herrn Bernd Finke, für das Statistische Bundesamt Frau Anette Stuckemeier, für den Deutschen Behindertenrat Herrn Klaus Lachwitz; er ist gleichzeitig als Einzelsachverständiger anwesend. Als weitere Einzelsachverständige begrüße ich Frau Marie-Luise Schiffer-Werneburg und Herrn Dr. Ulrich Schneider.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen, die Wortmeldungen aus der CDU/CSU liegen bereits vor. Ich erteile das Wort dem Kollegen Herrn Dr. Brauksiepe.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir nehmen ja mit diesem Gesetz unter anderem die Angleichung der Regelsätze in den alten und neuen Bundesländern in der Sozialhilfe vor. Ich habe eine Frage an die Vertreterin der Kommunalen Spitzenverbände, und zwar dahingehend, wie Sie die Anregungen von Seiten der Länder beurteilen, die Ermächtigung zum Erlass der Regelsatzverordnung, auch von Ihnen zu bestimmende Stellen beispielsweise auf die zuständigen Landesministerien zu übertragen.

Sachverständige Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Besten Dank, Herr Abgeordneter. Wir halten diesen Vorschlag der Länder für sachgerecht. Es ist Sache der Länder, die Regelsätze festzusetzen, auch wenn die Regelungen des Bundes detailliert sind, aber formal ist es Sache der Länder, die Regelsätze festzusetzen. Dann ist es auch ihre Sache, zu entscheiden, auf welchem Wege das passiert. Solange es wie im Augenblick eher ein

Formverfahren ist, weil die Vorgaben des Bundes sehr detailliert sind, ist es auch in den Ländern sehr aufwendig, das noch im SGB XII vorgeschriebene Verfahren durchzuführen. Das könnte man aus Gründen der Verwaltung vereinfachen – ohne dass sich inhaltlich etwas ändern würde – und auch gemäß dem Ländervorschlag durchführen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an den Deutschen Verein und an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Im Koalitionsvertrag ist ja niedergelegt, dass die Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe vorangebracht wird. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege schreibt ja in der Stellungnahme, dass die Konferenz der obersten Landessozialbehörden diesbezügliche Arbeiten noch nicht abgeschlossen hat. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die vorgesehene und punktuell die Eingliederungshilfe betreffende Umstellung auf das Nettoprinzip, das ja bereits große Diskussionen hervorgerufen hat?

Sachverständige Peters (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Vielen Dank. Die Frage der Umstellung vom Brutto- auf das Nettoprinzip ist eine Frage, die - das muss man fast sagen, naturgemäß unter den Säulen des Deutschen Vereins unterschiedlich beurteilt wird. Es ist richtig, dass wir insgesamt der Meinung sind, dass ein Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter anderem auf den Vorschlägen der Konferenz der obersten Sozialbehörde beruht und bisher nicht abgeschlossen vorliegt, so dass es Stimmungen gibt – ich muss das etwas so eingeschränkt sagen –, die anregen, den ganzen Komplex der Eingliederungshilfe insgesamt in einem späteren Verfahren zur Gesetzgebung zu behandeln und jetzt nicht einzelne Positionen herauszugreifen. Das wird aber von den Vertretern der öffentlichen Seite etwas anders gesehen.

Sachverständige Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Im Rahmen der Konferenz der obersten Landessozialbehörden werden ganz verschiedene Punkte diskutiert. Man hat einen Schwerpunkt auch darauf gelegt, wie man die Steuerung der Eingliederungshilfe verstärken kann, sowohl im bestehenden System, also innerhalb des SGB XII, wie wir es haben, als auch darüber hinaus möglichen Änderungsbedarf betreffend. Das ist ein Prozess, in den die kommunalen Spitzenverbände sehr konstruktiv eingebunden sind; der Prozess dauert an. Unbeschadet dessen kann man sich zu einzelnen Elementen auch heute schon positionieren. Die Überführung Brutto-Netto-Prinzip ist nur ein Element im Kontext des Ganzen. Das ist ein Punkt, der von Seiten der kommunalen Spitzenverbände befürwortet wird, weil er der Selbstbestimmung der behinderten Menschen – in unseren Augen – stärker Rechnung trägt als die jetzige Rechtslage.

Abgeordneter Hüppe (CDU/CSU): In dem Zusammenhang hätte ich eine Frage an Herrn Lachwitz vom Deutschen Behindertenrat, ob er diese Auffassung teilen kann, dass es eher Vorteile bringt für die Betroffenen oder ob es eher Nachteile gibt. Natürlich dann auch die Frage, welche und auch für die Einrichtung selber, das würde mich schon interessieren, weil Sie ja doch sehr stark in Ihrer Stellungnahme auf das Brutto-Netto-Prinzip eingegangen sind.

Sachverständiger Lachwitz (Deutscher Behindertenrat): Wir sollten uns zunächst mal fragen, um welchen Personenkreis es eigentlich geht, wenn diese Umstellung erfolgt. Nach einer Infrateststudie, die zwar schon etwas älter ist, aber unseres Erachtens immer noch relevant ist, sind es etwa 145.000 Menschen, die vollstationär, beispielsweise in den

Einrichtungen der Behindertenhilfe, betreut, gefördert und versorgt werden; davon sind über 50 Prozent mindestens in der Pflegestufe 1. Das heißt, wir haben es hier mit einem Personenkreis zu tun, der doch ganz umfassend auf Hilfe und Förderung angewiesen ist. Ich arbeite ja für die Bundesvereinigung „Lebenshilfe“, das heißt, insbesondere für den Personenkreis mit geistiger Behinderung, und da stellt sich natürlich die Frage, was kommt auf diese Menschen zu, wenn diese Umstellung erfolgt? Nun wird auch immer wieder gesagt, zu Recht auch gesagt, auch dieser Personenkreis soll verselbstständigt werden, soweit es möglich ist, aber wir sollten auch die Realitäten im Auge behalten. Die meisten dieser Menschen können nicht lesen, können nicht schreiben, sind also gar nicht in der Lage, beispielsweise die Forderung, die sie gegenüber Dritten haben, alleine zusammenzustellen. Sie können die Größenordnung der Kosten nicht richtig einschätzen. Genau das war der Grund, dass der Gesetzgeber eben diese Vorleistungspflicht vor einigen Jahrzehnten schon eingeführt hat. Und unseres Erachtens würde es eben zur Folge haben, dass der Personenkreis überfordert ist. Es kann bedeuten, dass viele dieser Menschen, die bisher ohne gesetzliche Betreuung ausgekommen sind, nur aus diesem Grunde eine gesetzliche Betreuung benötigen, aber auch das wäre unseres Erachtens eher kontraproduktiv für das Ziel, das ja ausgegeben wurde mit dem SGB IX, die Menschen möglichst zu verselbstständigen und eben ihnen an die Hand zu geben, selbst Entscheidungen zu treffen. Aus diesem Grund sind wir da sehr reserviert, was diese Umstellung anbetrifft – ohne auf tatsächliche Erfahrungen zunächst mal aufbauen zu können, derart, dass man wirklich mal die einzelnen Einrichtungen, die einzelnen Menschen und so weiter nach den gegenwärtigen Zuständen abfragt. Ohne eine gewisse Rechtsstatsachenforderung sollte hier keine Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Aus der Sicht der Einrichtungen - zunächst nur noch mal ganz kurz, weil es zum Teil schon gesagt wurde: Die Einrichtungen kämen in die schwierige Situation, dass sie im Grunde genommen Rechnungen stellen müssten gegenüber den Menschen, die ja ihre eigenen Einkünfte und vermögenswirksame Leistungen dann direkt an die Einrichtungen zahlen müssten. Das Ganze wird nach wie vor von den überörtlichen und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe so behandelt, insofern erwarten wir auch keine große Kostensparnis auf Seiten der überörtlichen und örtlichen Träger. Die Einrichtungen werden in gewisser Weise den „Schwarzen Peter“ haben. Als Beispiel nenne ich nur mal unsere „kleinen“ Wohnheime, die wir ja bundesweit flächendeckend für die „Lebenshilfe“ eingerichtet haben. Dort sind ganz überwiegend zur Zeit pädagogische Fachkräfte tätig und kaum Verwaltungskräfte. Man müsste also eigens dafür Verwaltungskräfte einstellen, um diese ganzen Abrechnungen zu tätigen.

Fazit: Es bringt auch nicht sehr viel, wenn man diese Umstellung tätigt. Aus diesem Grund sollte man warten, bis wirklich ein Gesamtkonzept zur Eingliederungshilfe – gemeinsam mit den Behindertenverbänden, den Kommunen, den überörtlichen Trägern und so weiter – entwickelt wird.

Vorsitzender Weiß: Für wenige Sekunden die Rolle wechselnd darf ich ebenfalls eine Frage stellen. Zur Zuständigkeit beim Wechsel des Betroffenen aus einer ambulanten in eine stationäre Einrichtung würde ich gerne die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege fragen. Im Gesetzentwurf haben wir auch eine Änderung im

Bereich der örtlichen Zuständigkeit, § 98 SGB XII. Mir geht es jetzt um die Fälle, in denen der Betroffene zunächst ambulant versorgt wird und im Anschluss daran aber, aus welchen Gründen auch immer, beispielsweise zunehmendes Alter, geringe Selbsthilfemöglichkeiten, eine stationäre Versorgung erforderlich wird. Wie steht es in diesen Fällen um die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 Satz 1?

Wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass Gemeinden, die die ambulanten Versorgungsformen gut ausgebaut haben, benachteiligt sind, weil sie die Kosten für die Versorgung in der Folgezeit, der Unterbringung der Versorgung in der stationären Einrichtung zu tragen hätten? Sehen Sie in diesem Zusammenhang bei der Kostenträgerschaft für örtliche Sozialhilfeträger weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Ich verlasse die Rolle des Fragestellers jetzt und bitte nun zunächst die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu antworten.

Sachverständige Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sie sprechen da eine recht knifflige Vorschrift an. Der § 98 Abs. 5 soll eigentlich das, was Sie als Sorge gerade vorgetragen haben - nämlich dass der Ort, an dem die Leistungen erbracht werden, überproportional belastet wird -, gerade verhindern. Der § 98 Abs. 5 ist mit dem SGB XII so gefasst worden und wir haben das damals befürwortet, weil wir den Schutz des Einrichtungsortes, wie er bei stationären Einrichtungen vorhanden ist, auch im ambulanten Bereich für erforderlich gehalten haben. Und das ist die jetzige Rechtslage im SGB XII. Der Bereich der ambulanten Leistungen ist ungeheuer vielschichtig und es gibt Konstellationen, so wie Sie sie gerade geschildert haben, z. B. einen Umzug und wie war die Situation vorher et cetera, so dass man in einer abstrakten Regelung, die wir ja für das Gesetz brauchen, nicht alle Facetten erfassen kann.

Das, was jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist, ist ein Punkt, den wir durchaus mittragen können, wo wir auch nicht erwarten, dass sich zusätzliche Kostenverschiebungen ergeben, sondern es ist eine Konstellation, die mit erfasst wird, nämlich, wenn ein Leistungsberechtigter umzieht, er vorher aber noch keine Hilfen erhalten hat. Der Fall, der im Gesetz geregelt ist, ist, es zieht jemand um und er hat vorher Hilfen erhalten, und jetzt soll neu aufgenommen werden durch diese fiktive Formulierung, „wenn jemand zuständig gewesen wäre“, auch die Konstellation „es zieht jemand um, der vorher keine Hilfen erhalten hat“. Das ist etwas, was wir durchaus als praxisgerecht einschätzen, wo wir weiterhin sehen, dass der Ort der Leistung geschützt wird, sich aber durch die unterschiedliche Herkunft der behinderten Menschen oder auch der ansonsten Betroffenen, wenn sie umziehen, die Verteilung durchaus im sachgerechten Rahmen hält.

Sachverständiger Finke (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Vielen Dank, ich will gerne darauf antworten, Herr Vorsitzender. Die Vorschrift des § 98 Abs. 5 ist eine Sondervorschrift. Wir haben häufig über praktische Fälle diskutiert und kamen zu diesem Ergebnis, man kann da noch so viel regeln, es gibt immer Fallgestaltungen, die erwischen Sie nicht, und es kann auch nicht Ziel des Gesetzgebers sein, wirklich alle Einzelfragen zu regeln.

Diese einzelne Frage stellt sich allerdings für mich so dar, dass ja derjenige, der im ambulanten Wohnen Leistungen

bekommt und dann in eine stationäre Einrichtung wechselt, von der gleichen Sozialhilfe weiterhin die Leistungen beziehen müsste. Von daher sehe ich jetzt - obwohl ich zugeben muss, auf diese Frage bin ich nicht 100prozentig vorbereitet - darin eigentlich kein Problem. Hinzukommt, dass wir ja mit dem § 97 die Verpflichtung haben, dass die Länder für einheitlich sachliche Zuständigkeiten sorgen, so dass also auch beim Übergang von „ambulant in stationär“, wo ja früher die Kostenverschiebung stattfand, diese eigentlich vom Tisch sein müsste.

Sachverständiger Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege) Diese Fragen berühren ja immer etwas mehr die öffentlichen Träger als die freien. Aber die freien sind natürlich auch betroffen, insofern als sie dann feststellen müssen, dass es für Einrichtungen schwierig ist, Kontrakte mit den Sozialträgern zu kriegen, oder ob es schwierig ist, dass die Behinderten tatsächlich ihren richtigen Ansprechpartner finden. Ich habe den Eindruck, dass der § 98 Abs. 1, wie er jetzt mit dem Regierungsentwurf neu gefasst werden soll, weitestgehend die verschiedenste Problematik zwischen den Trägern vor Ort und auch zwischen den verschiedenen Ebenen der Träger beseitigt. Ich denke, das ist eine gute Lösung.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege auf der einen Seite und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf der anderen Seite nochmals um eine Einschätzung zu bitten der vorgeschlagenen Umstellung vom Brutto- auf das Netto-Prinzip bei den Leistungen der Eingliederungshilfe. Erste Frage: Ich möchte gerne wissen, gibt es überhaupt Betroffene, die über soviel eigenes Einkommen bzw. das deren Eltern verfügen, dass sie gar keine Eingliederungshilfe als kommunale Leistung beantragen müssen, so dass bei dieser Umstellung Sozialbehörden der Landkreise und der Städte gar nicht von diesen kontaktiert werden müssen? In diesem Zusammenhang, erwarten die kommunalen Seiten irgendwelche Einsparungen? Wenn ja, in welchem Umfang? Bei der Sozialverwaltung der Städte und den kreisfreien Städten und Landkreise will man diese Umstellung vornehmen. Auf der anderen Seite, Herr Hesse, Herr Lachwitz hat schon deutlich gemacht, dass in den Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Regel bislang kaum oder gar keine pädagogischen Mitarbeiter arbeiten. Wenn diese Umstellung vorgenommen würde, in welchem Umfang müssten die Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe, die vor allen Dingen getragen werden von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, dann zusätzliche Verwaltungsmitarbeiter einstellen?

Vorsitzender Weiß: Diese Frage wurde nochmals ausgearbeitet und geht an die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Herrn Hesse.

Sachverständiger Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege): Herr Weiß, meine Damen und Herren, in der Tat, Sie haben die eine Teilfrage gestellt: Wie viele Zahler sind komplette Selbstzahler? Die Republik ist groß. Es ist nichts auszuschließen, aber es dürfte nur eine Handvoll sein, die wahrscheinlich komplette Selbstzahler sind. Vielleicht ein paar mehr, aber das ist eine verhältnismäßig geringe Zahl. Es müssen annähernd alle zum Sozialamt. Herr Lachwitz hatte es schon ausgeführt, die einen kommen zur Vermögensprüfung und die ganze Berechnung muss das Sozialamt weiterhin machen. Diese komplette Ersparnis, die man sich da erhofft hat, ist sicherlich vom Verwaltungsablauf her nicht da. Auf der anderen Seite ist es natürlich so, dass die Einrichtungen, die heute einmal im Mo-

nat pro Platz einen bestimmten Gesamtbetrag bekommen, das künftig in mehreren Tranchen einziehen müssen, dass sie sich eine etwas differenzierte Software anschaffen müssen. Da ist jetzt ein Übergangszeitraum von einem Jahr vorgesehen, das ist ganz nett. Aber das enthebt eben nicht, dass man die Anschaffungskosten dafür hat, dass man Mitarbeiter darauf schulen muss und dass man in jedem laufenden Monat ein detaillierteres Forderungsmanagement betreiben muss, als das heute der Fall ist. Das sind zusätzliche Personalkosten, die anfallen, die sich im Moment nicht exakt beziffern lassen. Aber das liegt auf der Hand, dass da weitere Kosten auftauchen.

Ich will noch einen anderen Aspekt mit ansprechen. Man hat mit dem SGB IX eigentlich die totale Barrierefreiheit für den Menschen mit Behinderung geschaffen. Ich erinnere an den § 14 SGB IX beispielsweise. Dazu gehört eben ein einfacher, schneller Zugang des behinderten Menschen zu den Leistungen, die er benötigt, egal welches System letztendlich zuständig ist. Die Zuständigkeitsfragen, die Fragen der Einkommensanrechnung und der Vermögensanrechnung sollten hinterher geklärt werden und sollten nicht den Zugang des behinderten Menschen zu den Leistungen blockieren und hindern. Das war eigentlich der Ansatz des SGB IX, der hier wieder kaputt gemacht wird.

Sachverständige Dr. Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir sehen das etwas anders, als Sie gerade vorgetragen haben, mit Blick auf den Zweck des Ganzen. Was ist das Ziel des Übergangs vom Brutto zum Nettoprinzip? Da sehen wir durchaus eine stärkere Selbstbestimmung des behinderten Menschen, weil es eben jetzt nicht das Sozialamt ist, was das alles leistet und entsprechend vorgibt, sondern der behinderte Mensch, wie in unseren Augen beim persönlichen Budget, was wir eigentlich gemeinsam unterstützen, wie er entsprechend mit den einzelnen Leistungen umgeht und sie dann auch verwendet. Ich kann es nicht ganz nachvollziehen aus Sicht des behinderten Menschen, wenn man dann befürchtet, es ginge zu seinen Lasten aus. Weil ich aus Sicht des behinderten Menschen immer noch sage, es ist besser, ich oder mein Betreuer entscheidet das Ganze, als es ein Dritter macht, nämlich das Sozialamt. Für uns ist es die Normalität für den behinderten Menschen, der ihn damit mit nicht behinderten Menschen gleichstellen würde. Das sind Rechte, aber auch Pflichten, die dann damit korrespondieren. Sicherlich ist es einfacher, wenn das jemand anderer für einen macht, aber wenn ich nicht die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung ernst nehme, dann muss ich mich auch dafür selbst einsetzen.

Sofern Sie nach dem Verwaltungsaufwand fragen, sehen wir bei den Einrichtungen nicht automatisch einen erhöhten Verwaltungsaufwand, weil es nämlich Sache des behinderten Menschen oder seines Betreuers vorrangig ist, sich darum zu bemühen. Wir sehen das auch, wenn wir Vergleiche ziehen zu anderen Leistungsarten in der Sozialhilfe bei der Hilfe zur Pflege. Da haben wir auch das Nettoprinzip, auf das vor einigen Jahren umgestellt worden ist. Die Pflegeeinrichtungen mussten zunächst mit dem Bruttoprinzip umgehen und dann gab es das Nettoprinzip und das ist erstaunlich geräuschlos über die Bühne gegangen, ohne einen erhöhten Verwaltungsaufwand der Einrichtungen. Obwohl die Fluktuation in den Pflegeeinrichtungen ja deutlich höher ist, so dass der Aufwand, wenn man das immer neu berechnen muss, sich ja auch vergrößert. Auf Seiten der Sozialverwaltung sehen wir nicht unbedingt einen geringeren Verwaltungsaufwand, weil die Sozialverwaltung, schon alleine um

den Kostenbeitrag zu bestimmen, ja schauen muss, welche Einnahmen, welches Vermögen gibt es da? Die Einnahmen müssen nicht mehr haushaltsrechtlich verbucht werden. Das ist eine Erleichterung, aber trotzdem muss das Sozialamt sehen, was fließt dann? Die muss ich dann sowieso machen in einer anderen haushaltstechnischen Situation, aber ich muss in etwa darauf schauen, um den Kostenbeitrag bestimmen zu können. Deswegen erwarten wir keine besonders große Entlastung.

Eines habe ich noch vergessen. Im Hinblick auf den behinderten Menschen haben wir auch im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen des § 19 Abs. 5. Das ist die erweiterte Hilfe. Sofern es im Einzelfall erforderlich ist, kann auch weiterhin vorgeleistet werden, weil das Bruttoprinzip ja weiterhin als Möglichkeit im Gesetz steht.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Sie haben ja gerade diese Möglichkeit angesprochen, Frau Vorholz, bezüglich des Beibehaltens des Bruttoprinzips. Meine Erfahrungen mit den Behörden sind so, dass auch bei der Pflege unterschiedliche Handhabungen stattfinden, dass es manche Bereiche gibt, die sehr wohl weiterhin nach dem Bruttoprinzip handeln und nicht nach dem Nettoprinzip, das also hier gegeben ist. Ich frage mich, ob es bei meiner überregionalen Sozialhilfebehörde im Bezirk 99 Prozent der Fälle sind, die auf soziale Unterstützung angewiesen sind, ob es tatsächlich eine so große oder so bedeutsame Erleichterung darstellt auch für den behinderten Menschen. Letztendlich geht es um den behinderten Menschen, der einer Betreuung oder einer Betreuungsperson bedarf. Möglicherweise ist mit der Umstellung dann verbunden, dass ein Betreuer Fristen versäumt für bestimmte Antragstellungen und dergleichen mehr und dass dann nicht mehr Gefahren damit wachsen, wenn man auf das Nettoprinzip umstellt.

Sachverständige Dr. Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Das ist eine Frage, wie man Regelungen, die im Gesetz stehen, in der Praxis umsetzt. Wir haben, wenn wir den Übergang vom Bruttoprinzip auf das Nettoprinzip haben, weiterhin die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen vorzuleisten. Möglicherweise wird davon dann flächendeckend Gebrauch gemacht; das kann ich im Augenblick nicht einschätzen. Möglicherweise wird die Umstellung ähnlich geräuschlos verlaufen wie bei den Pflegeeinrichtungen. Das hätten wir uns damals auch nicht vorstellen können und insofern ist es für mich weniger eine Frage der Technik. Was heißt das jetzt für die Einrichtung oder was heißt es für die Sozialverwaltung? Was ist das Anliegen des behinderten Menschen? Das Anliegen des behinderten Menschen in unseren Augen ist es, möglichst weitgehend selbst zu bestimmen. Das sehen wir im Nettoprinzip eher ermöglicht als im Bruttoprinzip. Wobei ich nicht sagen will, dass das Bruttoprinzip von den Sozialverwaltungen bislang schlecht ausgeführt worden wäre. Wir machen das ja im Interesse des behinderten Menschen. Wir können auch damit weiterhin leben.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich würde gerne zwei Punkte ansprechen, die von den Ländern im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren angesprochen worden sind. Ich könnte ja nun mehrere Experten fragen, aber ich nehme nun stellvertretend die Vertreter vom Deutschen Verein. Ich möchte zum einen den Punkt aussprechen: Forderung der Länder im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungsberechtigten auch die darlehensweise Bewährung der Leistungen zu ermöglichen. Das ist ein Punkt, den die Länder einbringen, der

ja möglicherweise für uns eine Rolle spielen wird, wenn es darum geht, beide Häuser zusammenzubringen.

Der zweite Punkt, der auch noch aus dem Bundesrat kommt, ist die Frage, die ich jetzt auch schon in anderen Zusammenhängen gehört habe: Die Länder fordern einen Leistungsausschuss von EU-Ausländern, was wohl auch rechtlich möglich ist für die ersten drei Monate, sowohl im SGB II als auch im SGB XII-Bereich. Wie beurteilen Sie diese Forderung?

Sachverständige Peters (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Zu Ihrer ersten Frage, Darlehens-erbringung auch an Grundsicherungsempfänger: Das ist in der Tat eine Neuerung, die Grundsicherung gibt es ja bisher nicht im Darlehenswege. Wir halten dennoch diesen Vorschlag durchaus für gangbar, denn in der Praxis sieht es ja bisher so aus, dass jemand, der grundsätzlich über einsetzbares Vermögen verfügt, dieses aber, weil es unzumutbar oder unmöglich ist, zur Zeit nicht verwerten muss oder kann, nicht die Möglichkeit hat - wie das ein Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt hat -, im Darlehenswege die Grundsicherung im Alter zu erhalten. Das führt dazu, dass, wenn die Grundsicherung verweigert wird, er dann Hilfe zum Lebensunterhalt im Darlehenswege erhält und eine neue Berechnung vorgenommen werden muss. Deswegen halten wir diesen Vorschlag der Länder durchaus für gangbar. Was den Ausschluss von EU-Ausländern angeht, so ist natürlich nachvollziehbar, dass das SGB XII gewissermaßen nachziehen will nach einer Gesetzesänderung im SGB II, die ja schon weitgehend den Bezug ausgeschlossen hat. Wobei ich dennoch darauf hinweisen möchte, dass es jedenfalls im SGB II europarechtlich nicht unumstritten ist, ob dieser Ausschluss zu rechtfertigen ist. Den weitergehenden Vorschlag der Länder, in den ersten drei Monaten Leistungen insgesamt auszuschließen, halten wir insofern für problematisch, als es keine Möglichkeit gibt, die zumindest unabweisbar gebotene Hilfe in den ersten drei Monaten zu gewähren, sondern es zu einem Komplettausschluss hier für die EU-Ausländer kommen würde.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Vielen Dank. Die Fragezeit der Union ist damit abgeschlossen. Wir kommen zur SPD, ich darf den Kollegen Brandner bitten.

Abgeordnete Brandner (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Adamy vom Deutschen Gewerkschaftsbund und an Herrn Hesse von der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege. Im Rahmen unseres Gesetzgebungsvorhabens geht es letztlich auch darum, wie die Regelungen, über die wir sprechen, an die Ergebnisse der Föderalismuskommission angepasst werden. Deshalb konkret die Frage an Sie beide: Teilen Sie die Auffassung, dass einheitliche Lebensverhältnisse eine bundes-einheitliche Sozialhilfe voraussetzen und wenn ja: Sollten dann Regelungen in der Sozialhilfe abweichungsfest ausgestaltet werden, so dass Sozialhilfeträger bundeseinheitlich gleich handeln können?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst begrüßen wir es, dass jetzt auch im SGB XII die Angleichung der Regelsätze vorgenommen wird. Was seitens der Länder gefordert wird, nämlich größere Autonomie, sehen wir eher als problematisch an, und wir können die hier vertretene Position der kommunalen Spitzenverbände keinesfalls teilen. Die Frage ist, welche Funktion soll das gesellschaftliche Existenzminimum in Deutschland haben? Hier ist es aus unserer Sicht ganz zentral, dass ein einheitliches Existenzminimum

gesichert ist, d. h. also, dass wir hier wohl die Kriterien für den Eckregelsatz festlegen müssen, aber darüber hinaus weitere Gesichtspunkte durchaus notwendig sind, wie die Frage, wann unter welchen Bedingungen beispielsweise besondere Leistungen gewährt werden müssen. Wir haben alle ein einheitliches Interesse daran, dass das steuerliche Existenzminimum für alle gleich ist und nicht in Bayern günstiger ist als in Mecklenburg-Vorpommern. Dies wäre, glaube ich, mit bundeseinheitlichen Regelungen sehr, sehr problematisch. Von daher können wir keinesfalls den Vorschlägen der Länder hier zustimmen und halten es von daher auch unter dem Gesichtspunkt Föderalismuskommission, wie Sie sagen, Herr Brandner, für dringend notwendig, dass hier einheitliche Kriterien festgelegt werden, die für alle gelten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass wir wirklich Wanderungsbewegungen entsprechend dem gesellschaftlichen Existenzminimum in Deutschland bekommen. Es ist insofern nicht einzusehen, wie es in der Begründung der Landesregierungen heißt, dass das bisherige Verfahren aufwendig und kompliziert wäre und dass es hier darum geht, Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Es geht darum, wie es gelingt, für alle Menschen ein soziales Existenzminimum in Deutschland sicherzustellen - und dafür gibt es sehr, sehr deutliche Grenzen in Rahmen des Föderalismus.

Sachverständiger Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege): Föderalismus ist eine ganz schöne Sache, nur Yellow ist nicht föderal organisiert, Aldi ist nicht föderal organisiert, die Krankenkassen-Eigenbeteiligungen sind nicht föderal organisiert und auch die Mehrwertsteuer-Erhöhung ist es nicht. Da der Regelsatz ja im Wesentlichen im Grunde dafür genutzt wird und dafür genutzt werden muss, das zu kaufen, was sich im Sortiment der Discounter mit einem bundesweit einheitlichen Angebot und einer bundesweit einheitlichen Preisgestaltung bewegt, gibt es eigentlich überhaupt keine Grundlage für regionale Abweichungen. Die regionalen Abweichungen haben wir bei den Mieten, das ist überhaupt keine Frage, aber die sind nicht Gegenstand des Regelsatzes. Regionale Abweichungen haben wir natürlich bei Löhnen und Gehältern, das ist auch überhaupt keine Frage, aber aus einem Regelsatz kann sich niemand einen Handwerker leisten. Wenn Sie die Wohnung renovieren müssen, können Sie sich einen Pott Farbe kaufen und müssen das selber machen. Einen Handwerker können Sie aus dem Regelsatz nicht bezahlen. Das sind die Argumente, die für regionale Unterschiede herangezogen werden; sie treffen, was den Regelsatz angeht, nicht zu.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Meine Frage betrifft die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung des Barbetrags für Sozialhilfe empfangende Menschen in Heimen von zur Zeit 26 Prozent auf 28 Prozent, ich möchte sie an die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, an Herrn Dr. Schneider und an Herrn Lachwitz stellen: Sie kritisieren ja in Ihren schriftlichen Ausführungen die Anhebung des Barbetrages für im Heim lebende Sozialhilfeempfänger und zwar in der Form, wie sie der Bundesrat vorschlägt. Insbesondere haben Sie auf die Streichung der Worte „insbesondere“ im § 35 Abs. 2 Satz 1 und „mindestens“ in Satz 2 hingewiesen. Durch diese Streichung, so haben Sie es ausgeführt, könnten oder würden größere Verluste drohen, als es die Erhöhung des Barbetrages dann bringen würde. Könnten Sie diese Sorge konkretisieren und halten Sie die Erhöhung des Barbetrages dennoch im Grundsatz für angezeigt? Meinen Sie, dass die Anhebung des Barbetrags ein geeigneter Weg wäre, um die Weihnachtsbeihilfe, die ja praktisch weggefallen ist, wieder einzuführen?

Sachverständiger Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege): Ich muss erst einmal an Ihre Erinnerungen appellieren. Der Barbetrag betrug einmal 30 Prozent zu einer Zeit, als der Regelsatz 270 Euro betrug. Mit der Vollpauschalierung der Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen der Anhebung des Regelsatzes West auf 345 Euro, hat man dafür gesorgt, dass der Barbetrag nicht gestiegen ist. Man hat auf 26 Prozent abgesenkt, damit ist der Barbetrag geblieben. Das hat seine Berechtigung gehabt zum Teil insofern, als der Barbetrag nicht dafür da ist, Kleidung abzudecken. Bekleidung gibt es für die Heimbewohner extra. Aber damit ist praktisch die Weihnachtsbeihilfe weggefallen, die eigentlich in der Vollpauschalierung enthalten wäre. Also insofern ist es in der Tat angezeigt, auf 28 Prozent anzuheben, um sozusagen diesen Effekt der Wegpauschalierung, beispielsweise der Weihnachtsbeihilfe, wettzumachen. Man darf aber nicht im gleichen Atemzug die Worte „mindestens“ und „insbesondere“ streichen, weil das immer noch Öffnungsklauseln sind, die am untersten Existenzminimum nötig sind, um auf den Einzelfall eingehen zu können. Diese Öffnungsklausel haben Sie auch bei der Regelleistung im § 28. Das ist also keine Besonderheit des Barbetrages, das haben Sie beim § 28 auch. Das ist auch nötig, auch wenn es nicht massenhaft anzuwenden ist, aber man braucht das im untersten Existenzsicherungsbereich. So eine Öffnungsklausel darf nicht fallen und es darf nicht für die 2 Prozent sozusagen erkauft werden. Die 2 Prozent sind aber überfällig, um erhöhte Eigenbeteiligungen im Krankheitsfall und das Thema Weihnachtsbeihilfe etwas aufzufangen.

Sachverständiger Dr. Schneider Diese Einschätzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege könnte ich mich natürlich anschließen, möchte aber ergänzen, dass wir zu berücksichtigen haben, neben den von Herrn Hesse bereits genannten knappen Kürzungen in diesem Betrag, dass wir insbesondere durch die Zuzahlungen im Gesundheitswesen eine enorme Belastung gerade auf diesen Barbetrag in den Einrichtungen haben. Mit anderen Worten: Das, wofür der Barbetrag auch einmal gedacht war, nämlich sich „Kleinigkeiten des täglichen Bedarfs zu gönnen“ oder auch bei älteren Menschen einen Betrag zu haben, mit dem man seinen Enkeln ein Geschenk machen könnte oder Ähnliches, dieses findet heute bereits nicht mehr statt. Sondern der größte Teil, wenn nicht alles, geht heutzutage in der Regel für Leistungen im Gesundheitswesen durch Zuzahlungen drauf, sprich: Salben, die nicht mehr übernommen werden und andere Medikamente, wofür heute nach letztem Gesetzgebungsstand keine Versicherungspflicht mehr besteht zur Zahlung. Das Andere, worauf wir hinweisen müssen in diesem Zusammenhang, ist, dass die Mehrwertsteuererhöhung, die jetzt ansteht, auch an diesem Personenkreises nicht spurlos vorübergehen wird, d. h., dass wir hier mit den 2 Prozent, die vorgesehen sind, gerade einmal wahrscheinlich den Status quo an Kaufkraft erhalten werden. Um so dringender ist eine entsprechende, tatsächlich spürbarere Erhöhung dieses Barbetrages, so wie Herr Hesse das auch für die Arbeitsgemeinschaft gefordert hat.

Sachverständiger Lachwitz (Einzelsachverständiger und Deutscher Behindertenrat): Ich kann mich diesen Ausführungen nahtlos anschließen. Wir haben beobachtet, dass in unseren Einrichtungen die Zahl an chronischen Erkrankungen überproportional groß ist, mit der Folge, dass eben nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel häufig aus dem Barbetrag bezahlt werden müssen. Alleine das ist schon eine sehr große Belastung gewesen. Aus diesem Grund braucht man auch einen gewissen Spielraum bei der Bemessung des

Barbetrages und sollte den Begriff „mindestens“ und „insbesondere“ im Gesetz stehenlassen. Hinweisen möchte ich noch darauf, dass im Moment auch darüber diskutiert wird, im Rahmen der Gesundheitsreform einen einkommensunabhängigen Zusatzbetrag für die Krankenkasse einzuführen. Das würde dann natürlich auch diesen Personenkreis treffen. Das sind dann noch einmal 8 Euro, die dann abgehen. Insofern ist auch immer diese detaillierte Diskussion - hier dieses Gesetz und dort jenes Gesetz und der Verzicht darauf, Dinge zusammenzuführen - zu kritisieren. Wenn man diese 8 Euro tatsächlich ernsthaft auch für diesen Personenkreis nehmen würde, dann müsste der Barbetrag sogar erheblich höher sein, als er jetzt angedacht ist.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben) (SPD): Es sind ja schon einige Fragen zum Nettoprinzip gestellt worden, trotzdem frage ich noch einmal ganz kurz die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, den Deutschen Behindertenrat und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe: Gibt es - darauf ist man noch nicht eingegangen -, wenn dieses Nettoprinzip eingeführt wird, eine Leistungsver schlechterung für die Betroffenen und ist dieses Nettoprinzip nicht zu verstehen als Grundgedanke des persönlichen Budgets? Der Bundesrat hat auch eine Änderung des Einkommenssteuerrechtes vorgeschlagen; das hätte zur Folge, dass das Kindergeld bei einer Betreuung in einer so genannten „stationären Einrichtung“ an den Sozialleistungsträger weitergeleitet wird. Sehen Sie hiermit eine Benachteiligung von Eltern oder deren Kinder und welche Gründe sind da für diese Bewertung maßgeblich?

Sachverständiger Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege): Frau Schmidt, vielen Dank für die Frage. Brutto-Netto: Zunächst einmal verändert das die Ansprüche des behinderten Menschen überhaupt nicht. Sie sind weiterhin zu befriedigen. Allerdings befürchten wir, was die Zügigkeit des Leistungszuganges angeht, doch eine gewisse Verzögerung, weil es künftig so sein wird, dass man erst alles abrufen wird. Wie ist das mit der Einkommens- und Vermögenssituation? Wer muss das möglicherweise mit Unterhalt oder sonst was noch beihalten? Und wenn das alles geklärt ist, setzt vermutlich erst die Hilfe ein, während heute die Hilfe sofort einsetzt. Das wird zeitlich einfach ein Unterschied sein. Sie haben einen Zusammenhang hergestellt zum persönlichem Budget. Den Zusammenhang kann man so ziehen, aber man muss den Zusammenhang noch weiter ziehen. Man muss den Zusammenhang ziehen zu einer weiteren Entwicklung der Eingliederungshilfe insgesamt, auch zu einer Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem persönlichen Budget und kann dann gucken, was muss man in der Eingliederungshilfe alles insgesamt neujustieren und jetzt nicht so patchwork-artig darangehen. Ganz im Gegenteil ist eigentlich das Umstellen auf das Nettoprinzip problematisch im Hinblick gerade auf das trägerübergreifende persönliche Budget. Gerade das trägerübergreifende Budget geht davon aus, dass ein Träger in Vorleistung für alle geht und Teile von anderen zurückholt. Insofern wird hier das trägerübergreifende persönliche Budget gerade von der Umstellung auf das Nettoprinzip torpediert und unmöglich gemacht. Sie haben außerdem den Änderungswunsch des Bundesrates zu § 74 Einkommenssteuergesetz angesprochen. Der Bundesrat ist hier nicht recht ehrlich, wie wir meinen. Er sollte eigentlich sagen, dass man das, was einmal als pauschale Kostenbeiträge in der Eingliederungshilfe ins Gesetz geschrieben worden ist im § 94 Abs. 2, geändert haben möchte. Da sollte man an § 94 herangehen und nicht an das Einkommensteuergesetz. Es scheint uns auch so zu sein - das ist auch in der

Stellungnahme des Deutschen Vereins detaillierter nachzulesen -, dass die Formulierung reichlich verunglückt ist und auch noch wesentlich mehr andere Fälle - der Kindergeldabzweigung betrifft, als sie eigentlich hier vom Bundesrat intendiert sind. Der Bundesrat will sich mit § 94 Abs. 2 SGB XII beschäftigen und das soll er dann auch ehrlicher Weise tun.

Sachverständiger Lachwitz (Einzelsachverständiger und Deutscher Behindertenrat): Ich möchte auch noch einmal den Gedanken aufgreifen, dass angeblich die Umstellung auf das Nettoprinzip besser zum persönlichem Budget passt: Einer der Grundgedanken des persönlichen Budgets besteht ja darin, Leistungen aus einer Hand zu gewähren. Die Budgetverordnung geht ja sogar so weit, dass man sich an die Service-Stelle wenden kann. Die Service-Stelle ist dann gewissermaßen verpflichtet, alle Leistungen zusammenzustellen und zu gewähren. Genau das passiert ja nicht, wenn der behinderte Mensch nun seine eigenen Forderungen gewissermaßen gegenüber verschiedenen Leistungsträgern zusammenstellen muss, um eben seine Einkünfte geben zu können auch gegenüber dem Sozialhilfeträger, über welche Einkünfte er verfügt oder welche unterschiedlichen Vermögenswerte er haben könnte, usw. Da hat man es also mit verschiedenen Stellen zu tun, das wird ihm gerade nicht abgenommen und aus diesem Grund halten wir diesen Vergleich eigentlich für verfehlt.

Zum Kindergeld: Es gibt ja hier eine sehr ausgefeilte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs seit mehreren Jahren. Es sind mehrere Entscheidungen und wir sehen eigentlich überhaupt keinen Bedarf, diese Entscheidungen des Bundesfinanzhofs durch gesetzliche Änderungen in Frage zu stellen. Beispielsweise hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass immer dann, wenn Eltern auf Grund der vollstationären Versorgung ihrer Töchter und Söhne gar keinen Kontakt mehr haben, sie gewissermaßen überhaupt nicht mehr besuchen, gar keine Aufwendungen mehr haben, auf das Kindergeld verzichten müssen; das ist ja auch richtig so. Aber, und das sind doch die Fälle, die wir immer wieder beobachten, wenn Eltern am Wochenende in die Einrichtungen fahren, wenn sie Kleidung stellen, wenn sie mit ihnen gemeinsame Urlaube machen, wenn sie, was wir sehr häufig haben, ein Zimmer zu Hause noch zur Verfügung stellen, dann haben sie nach wie vor hohe Aufwendungen für den Unterhalt, aber die sind natürlich trotzdem niedriger als das, was der Sozialhilfeträger bei vollstationärer Versorgung bezahlt. Und deshalb würde das bedeuten, dass durch diese Gesetzesänderung, wenn man einmal unterstellt, es wird nur geprüft, wer zahlt denn überwiegend den Unterhalt, diese Eltern, die diese Aufwendungen noch haben, ganz eklatant benachteiligt würden. Aus diesem Grund ist diese Kindergeldregelung so nicht akzeptabel.

Sachverständiger Finke (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Schönen Dank, dass ich die Gelegenheit habe, auch noch etwas zum Nettoprinzip zu sagen. Ich wollte mich dort vorsichtig zu äußern, Herr Hesse hat aber sehr drastische Worte gewählt, deswegen möchte ich die Frage auch sehr deutlich beantworten. Zur ersten Frage nach Verzögerungen sage ich ganz deutlich „Nein“. Wir haben heute schon in der Sozialhilfe, bevor wir Leistungen erbringen, den Sozialhilfefall aufzuklären und können überhaupt keine Leistungen erbringen, wenn der Empfänger selbst in der Lage ist, diese Leistungen aufzubringen. Es ist zwar ein geringer Teil, wir haben das einmal errechnet, das waren so zwischen 3 und 6 Prozent der Heimbewohner. Tatsache ist aber, wir müssen in jedem Fall

zunächst einmal auch die volle Einkommenssituation aufklären, bevor wir eine Kostenzusage erteilen. Der Hinweis, Verzögerungen träten ein, ist also schlichtweg falsch.

Der zweite Punkt, der Zusammenhang zum persönlichen Budget: Wir haben uns für diesen Vorschlag des Nettoprinzips ausgesprochen, weil wir ja gemeinsam immer gesagt haben, wir wollen „ambulant vor stationär“ voranbringen und wir wollen das persönliche Budget voranbringen. Wenn wir also eine Situation haben, dass das persönliche Budget heute nicht angenommen wird und wir auch im Ambulantvor-Stationär-Prozess deutliches Stocken feststellen müssen, dann hängt das auch damit zusammen, dass die Situation, zumindest die finanzielle Abwicklung in Heimen, deutlich besser ist. Die Betreuer und die Menschen sehen, wie einfach es im Wohnheim ist - da habe ich mich um nichts zu kümmern. Wenn ich in die ambulante Hilfe gehe, muss ich mich nämlich um alles kümmern. Und das ist der Grund, warum wir uns für das Nettoprinzip ausgesprochen haben. Zur Argumentation „Trägerschaft aus einer Hand“ - da kann ich nur sagen: Dies ist eine Verkehrung von Begriffen. Wir verwenden den Begriff „Komplexleistungen“, wenn auch nicht im Gesetz geregelt, aber doch, so war ich der Auffassung, immer einheitlich, damit mehrere Sozialleistungsträger ihre Leistungen bündeln und diese beim Behinderten als eine Leistung ankommen. Es käme doch keiner von uns auf die Idee, einen Sozialhilfeempfänger seine geringe Rente abzunehmen, um ihm dann die volle Sozialhilfe, also den 100prozentigen Regelsatz, auszuzahlen. Hier geht es doch nicht um die Komplexleistung, sondern hier geht es doch um die Wiederherstellung des Nachrangs. Auch aus diesem Grunde sind wir für die Einführung des Nettoprinzips und halten dieses auch für den richtigen Weg, wenn wir „ambulant vor stationär“ ernst nehmen.

Beim Einkommenssteuergesetz halten wir dies für eine richtige Regelung, dass in denjenigen Fällen, in denen der Staat die Unterhaltsleistungen in voller Höhe, bis auf einen kleinen Unterhalt von 46 Euro, zu zahlen hat, Eltern diese Sonderleistungen des Kindergeldes dann eben nicht bekommen, sondern der Staat im Grunde hier eine Finanzierung hat. Dies entspricht doch in etwa der Regelung, wie sie bis 1991 der Fall war; da hatten wir die häusliche Ersparnis, die im Grunde auf 46 Euro reduziert worden ist, zunächst auf 26 Euro. Und diese häusliche Ersparnis entsprach in etwa dem Kindergeldbetrag. Wir halten es also für gerechtfertigt, dass in diesem Fall Kindergeld auch in Anspruch genommen wird. Übrigens auch wieder als flankierende Maßnahme zur Unterstützung des Prinzips „ambulant vor stationär“. Wir müssen darauf achten, dass gerade im ambulanten Bereich Anreize geschaffen werden und nicht im stationären.

Abgeordneter Steppuhn (SPD): Meine Frage geht an das Statistische Bundesamt: Und zwar geht es um die Ausgaben des privaten Verbrauchs und die damit verbundenen erhobenen Daten EVS. Meine Frage: Stellen diese Daten aus Ihrer Sicht eine geeignete Basis dar, um die Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe abzuleiten? In diesem Zusammenhang noch die Frage: Wird die Bezugsgruppe, die der EVS zugrunde gelegt wird, den Bedarfen von Familien und Kindern in diesem Zusammenhang gerecht?

Sachverständige Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Ich möchte darauf hinweisen, dass die EVS mit einem Erhebungsumfang von ungefähr 60.000 Haushalten die größte freiwillige Erhebung bei privaten Haushalten in Deutschland ist. Sie ist damit im besonderen Maße geeignet, die Einkommens- und natürlich auch die Verbrauchssituation, eben die Verbrauchsverhältnisse der Gesamtbevölkerung wider-

zuspiegeln und damit auch ihrer unterschiedlichsten Gruppen, also auch der unterschiedlichsten Haushaltstypen, die in der EVS befragt werden.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich habe noch eine Frage zur Mietkaution und möchte sie an Herrn Hesse, Herrn Dr. Schneider und an den DGB sowie den Deutschen Verein stellen, und zwar ist vom Bundesrat vorgeschlagen worden, dass die Mietkaution künftig als Kann- und nicht als Sollbestimmung eingeführt werden sollte. Was halten Sie von diesem Vorschlag des Bundesrates?

Sachverständiger Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege): Entscheidend ist, dass es eine Mietkaution geben kann. Aber es ist nicht unbedingt sinnvoll, der Verwaltung durch ein Sollen vorzuschreiben, dass sie in der Regel die Kaution als Darlehen erbringt. Es kann durchaus sinnvoller sein, beispielsweise mit einer Bürgerschaft zu arbeiten, weil in dem Falle keine liquiden Mittel abfließen müssen. Insofern sollte man es durchaus dem Sozialvertrager überlassen, in welcher Form er die Kaution erbringt. Dass er die Kaution in bestimmten Fällen letztlich erbringen muss, ist auch ein Ermessensspielraum, aber der kann eingeschränkt sein. Das sollte außer Frage stehen, aber die Form der Kautionsgewährung sollte durchaus offen bleiben.

Sachverständiger Dr. Schneider: Zum einen: Die Aufbringung einer Mietkaution gehört zwingend zum Existenzminimum. Deshalb - wie es auch Herr Hesse sagte - muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass diese Mietkaution übernommen wird, wenn der Bedarf da ist. In der Tat, wie sie erbracht wird, sollte der örtlichen Verwaltung überlassen bleiben, die Frage nämlich, ob es als Darlehen passiert oder in anderer Form, wie es auf dem Wohnungsmarkt im Übrigen auch üblich ist. Dem können wir uns anschließen.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann mich dem gleichfalls anschließen. Die Frage ist insofern: Wo findet man heute preiswerte Wohnungen und gleichzeitig, wenn Mietkautionen übernommen werden, dann sollten auch hier den örtlichen Trägern Spielräume eröffnet werden, unterschiedliche Wege zu gehen. Aber in jedem Fall zumindest über Darlehensweise sollte die Sicherung sichergestellt werden.

Sachverständige Peters (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ich kann mich weitgehend auch anschließen. Die Möglichkeit zu schaffen, Mietkaution als Darlehen zu übernehmen, halten wir auch für richtig, da sie in der Regel zurückgezahlt werden, so dass hier eine Beihilfe im Grundsatz nicht der richtige Weg ist. Wir halten aber auch den Vorschlag des Bundesrates für richtig, hier aus dem "Soll" ein "Kann" zu machen, da immer wieder die Erfahrung gemacht wird, dass der Verwaltungsaufwand und auch die Kosten für die Beitreibung des Darlehens häufig die zurückzuerlangenden Summen überschreiten, so dass dem Sozialvertrager die Möglichkeit gegeben werden sollte, wenn so etwas von vornherein absehbar ist, die Mietkaution auch als Beihilfe zu übernehmen.

Abgeordneter Steppuhn (SPD): Meine Frage geht an die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Wir haben die Situation, dass der Absatzbetrag zum Lebensunterhalt bei Erwerbstätigkeit derzeit bei 30 Prozent des erzielten Einkommens liegt, ohne Obergrenze. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden, indem eine Kappungsgrenze eingeführt wird. Können Sie einschätzen, in welchen Fällen in der Praxis die

Kappungsgrenze eine Rolle spielen dürfte? Wie wirkt sich das Ziel einer solchen Kappungsgrenze konkret aus?

Sachverständiger Finke (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Die Kappungsgrenze, die jetzt vorgeschlagen ist, spielt für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Behindertenhilfe keine Rolle. Wir hatten lediglich in dem Zusammenhang vorgeschlagen, diese Kappungsgrenze auch für Beschäftigte in Werkstätten einzuführen, weil wir meinen, es ist kein Mengenproblem. Denn es gibt wenige Menschen, die ein sehr hohes Einkommen haben, die eigentlich auch den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen können. Da müsste man dann die gleiche Kappungsgrenze haben. Das war unser Vorschlag.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Eine Kappungsgrenze ist sicherlich sinnvoll, doch der jetzt gewählte Vorschlag ist unseres Erachtens nach zu restriktiv. 50 Prozent des Regelsatzes reichen unseres Erachtens nach nicht aus. Hier sollte auch eine Anpassungssynchronisierung mit dem SGB II erfolgen. Von daher plädieren wir dafür, diese Obergrenze gegenüber der jetzt geplanten Regelung auszuweiten.

Abgeordneter Rohde (FDP): Meine Frage richtet sich zuerst an Frau Schiffer-Werneburg. Es geht noch einmal um das Thema Brutto/Netto. Wie bewerten Sie das bisher Gesagte? Sehen Sie nicht doch einen Unterschied, ob der Behinderte das Geld einziehen muss, um seinen Bedarf zu decken, oder ob er es ausgeben muss, um seine Leistungen einzukaufen? Sehen Sie auch ein Problem damit, wenn zukünftig bei der Umstellung auf das Nettoprinzip die Heime bei einem Leistungsausfall vielleicht auch einmal gegen die Bewohner klagen müssen? Ist da nicht ein moralisches Problem zu suchen?

Sachverständige Schiffer-Werneburg: Ich halte es für problematisch, beim Brutto-Netto-Prinzip davon auszugehen, dass tatsächlich die Entscheidungskompetenz des behinderten Menschen dort gesteigert wird. Die Entscheidungskompetenz wird sich darauf beziehen, dass er die Möglichkeit hat, die Gelder selbst einzutreiben, aber er hat keine Möglichkeit, die Gelder selbst auszugeben. Über den Leistungsumfang und die Leistungsausgestaltung wird ausschließlich im Rahmen des Sozialhilfeverfahrens völlig zutreffend im Rahmen der Bedarfsgewährung entschieden werden. Insofern hat die Frage der Einführung des Nettoprinzips mit der Stärkung der Entscheidungskompetenz der behinderten Menschen nichts zu tun. Dahingehend würde ich auch diese Fragestellung schon einmal unterstützen, weil im persönlichen Budget tatsächlich die Ausgabekompetenz im Vordergrund steht, während das Nettoprinzip lediglich die Einzugskompetenz hervorhebt. Gleichzeitig ist es zutreffend, dass ein Mensch mit Behinderung selbstverständlich in die Kostenverpflichtung und Kostenverantwortung gegenüber der Einrichtung kommt. Das heißt, die Einrichtung rechnet jetzt vorrangig ihre Ausgaben mit dem Menschen mit Behinderung ab und sagt, ich möchte dann die Gelder, die du selbst zahlen musst, einziehen. Das hat zur Folge, wenn irgendwelche Zahlungsverzüge eintreten, der Mensch möglicherweise überschuldet ist, dass dann ein Klageverfahren, ein Inkassoverfahren eingeleitet werden muss, damit die Einrichtung ihre eigenen Kosten decken kann. Insofern ist es nicht ausgeschlossen, dass es dadurch zu Spannungen innerhalb des Verhältnisses zwischen der Einrichtung und dem betroffenen Menschen kommen kann, wo doch ursprünglich in der Intention des Vorleistungsprinzips und des Bruttoprinzips eigentlich mit verbunden war, die Bedarfsdeckung

des Menschen mit Behinderung in den Vordergrund zu stellen. Hier möchte ich noch einmal kurz darauf hinweisen, dass es bei dieser Bedarfsdeckung nicht um Menschen geht, die sich diese Bedarfe im Wesentlichen selbst zusammenstellen können, sondern dass es schon Menschen sind, die besonders benachteiligt sind, weil sie auf stationäre und teilstationäre Leistungen angewiesen sind.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich wollte gern Frau Stuckemeier vom Statistischen Bundesamt etwas Grundlegendes zur Ermittlung der Einkommensverbrauchsstichprobe fragen. Gibt es eigentlich methodisch gesehen Grenzen, wo man sagt, spezifische Auswertung für Länder oder Regionen macht keinen Sinn mehr, wenn es keine solchen Restriktionen gibt? Warum macht man dann nicht gleich spezifische Auswertungen für die einzelnen Bundesländer? Sind es Kostengründe? Was kostet so etwas?

Sachverständige Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Wir müssen schon die statistische Repräsentativität beachten; das bedeutet, dass wir nur für die großen Bundesländer Auswertungen machen können, da statistische Fehler Berücksichtigung finden. Das heißt, wir haben beispielsweise für Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, diese Auswertungen vorzunehmen, und so wie es in der Regelsatzverordnung vorgesehen ist, können diese Auswertungen gegen Kostenerstattung beim Statistischen Bundesamt eingefordert werden. Natürlich gibt es darüber hinaus auch die Möglichkeit, dass Regionen sich zusammenschließen und diese Sonderauswertung dann bei uns anfordern.

Abgeordneter Rohde (FDP): Ich habe noch eine Nachfrage zu den ergänzenden Darlehen nach § 37 SGB XII, und zwar an Herrn Lachwitz, Frau Schiffer-Werneburg und auch an den Deutschen Verein. Wenn wir die Darlehen in Höhe von ca. 41 Euro pro Jahr als doch ziemlich bürokratisch feststellen, wäre es dann eine Möglichkeit, wenn man die Heimbewohner von der Zuzahlung zu den Heilmitteln befreien würde, dass dann im gleichen Zug auch dieses ergänzende Darlehen entfallen könnte? Oder müsste man dann noch weitere Sachen hinzupacken, damit es entfallen könnte? Was sind da Ihre Meinungen?

Sachverständiger Lachwitz: Diese Darlehensregelung wird auch insbesondere von den Sozialhilfeträgern als zu verwaltungsaufwendig und zu bürokratisch beklagt. Aber dahinter stand die Erkenntnis, dass es den Menschen in den Heimen nicht zuzumuten ist, schon zu Jahresbeginn diese ganzen Beträge auf den Tisch zu legen, um dann in den Folgewochen auf den Barbetrag ganz verzichten zu müssen. Insofern war es wirklich eine Notregelung, eine Balance zu schaffen zwischen beiden Interessen, die dahinter standen. Natürlich wäre der Verzicht auf Zuzahlung für diesen Personenkreis die bessere Lösung. Das ist ganz selbstverständlich, zumal - wie ich vorhin schon ausgeführt habe - doch überproportional festzustellen ist, dass diese Menschen auf Arzneimittel, auf Versorgung durch die Krankenkassen angewiesen sind. Das sollte man sich doch einmal ernsthaft überlegen.

Sachverständige Schiffer-Werneburg: Ich möchte mich den Ausführungen meines Vorredners anschließen. Es ist tatsächlich so, dass die Darlehensregelung für die Menschen mit Behinderungen und auch die Menschen, die in Einrichtungen leben, eine große Erleichterung darstellt. Man muss bedenken, dass der Bedarfssatz, das Tagesgeld, was sie erhalten, relativ gering ist und dann dieser Darlehensbetrag im Grunde schon im ersten Monat die Hälfte dieses Sparbetrages ausmachen wird. Das heißt, im ersten Monat steht nicht

mehr als die Hälfte des übrigen Betrages zur Verfügung, was dann für nicht verschreibungspflichtige Medikamente u. ä. aufgewandt werden muss. Insofern ist die Darlehensregelung jetzt derzeit sicherlich sinnvoll. Falls die Zuzahlungsregelungen gänzlich wegfallen, könnte man darüber nachdenken, inwieweit dann auch die entsprechende Darlehensregelung entfallen kann, weil sie dann ihre Grundlage verlieren würde.

Sachverständige Peters (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Ich kann mich weitgehend den beiden Vorrednern anschließen. Auch wir teilen die Auffassung, dass die Zuzahlungen für diesen Personenkreis gestrichen werden sollten. Dann würde diese sehr verwaltungsaufwendige Darlehensregelung, die - das muss man dazu sagen - in keinem Verhältnis zu der Höhe des Gewinns steht, die die Krankenkassen durch die Zuzahlung machen, auch nach unserer Ansicht entfallen.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Herr Schneider, Sie sprechen sich in Ihrer Stellungnahme zum einen dafür aus, den Eckregelsatz auf 415 Euro zu erhöhen, und zum anderen sprechen Sie sich dafür aus, den Bedarf von Kindern spezifisch zu vermitteln. Wenn Sie noch einmal begründen, warum nicht einfach ein pauschaler Abzug von dem Regelsatz für Erwachsene ausreichend ist, um die Bedarfe von Kindern zu ermitteln?

Sachverständiger Dr. Schneider: Richtig ist, die Anhebung auf 415 Euro, die wir jetzt fordern, ist eine "Notmaßnahme". Sie basiert darauf, dass bei unserer Untersuchung die gravierendsten Mängel der jetzigen Berechnung korrigiert wurden, aus unserer Sicht beispielsweise zu hohe Abschläge im Bereich der Gesundheitskosten u. a. Dann kamen wir auf diesen Betrag. Es ist eine Notmaßnahme auch nur deshalb, weil dadurch das Grundproblem in der Tat noch nicht gelöst ist. Frau Stuckemeier hat unserer Ansicht nach völlig Recht. Die Daten der EVS sind geeignet, solche Berechnungen durchzuführen. Nur, wie es passiert, ist nicht sachgerecht. Wir haben Situationen, dass man einen allein lebenden Menschen nimmt und schaut, was gibt man für ihn aus oder was gibt er aus? Dann werden - ohne das Prozedere hier beschreiben zu wollen oder zu müssen - bestimmte Positionen in Abzug gebracht, von denen man annimmt, dass sie nicht so wichtig seien und nicht unbedingt zum Existenzminimum gehören. Was der Rest ist, das ist das, was dem allein lebenden Erwachsenen dann zusteht. Was die Kinder dann benötigen, das wird in der Tat in Form von prozentualen Abschlägen vorgenommen. Das heißt, bei der Bedarfsberechnung tauchen so kuriose Dinge wie Ausgaben für Bildung überhaupt nicht auf, obwohl sie für Kinder enorm wichtig sind. Mittlerweile wissen wir aus einschlägigen Untersuchungen, dass über 50 Prozent der Kinder heutzutage Nachhilfe haben. Diese Position ist völlig weggestrichen. Wir haben die kuriose Situation durch die Ableitung des Erwachsenenausgabeverhaltens, dass wir pro Kind etwa 12 Euro im Monat für Zigaretten haben, auch beim Baby, aber nichts für Windeln. Das können wir in der Tat nicht mehr als eine auf den Bedarf schauende Ermittlung eines Existenzminimums ansehen. Das ist der Grund, weshalb wir sagen, wir brauchen im ersten Schritt die Erhöhung um 20 Prozent auf 415 Euro, um tatsächlich die schlimmsten Verhältnisse bei der Regelsatzbemessung auszuwerten. Aber um tatsächlich zu einer bedarfsgerechten Ermittlung von Bedarfen zu kommen, brauchen wir mehr als einen Regelsatz. Wir müssen nämlich den Bedarf von Kindern ermitteln und wir müssen auch den Bedarf von Kindern in verschiedenen Altersgruppen ermitteln, weil einleuchtend ist, dass

ein Säugling einen völlig anderen Bedarf hat als etwa ein 14-jähriges Kind. Das muss sich irgendwo abbilden und wir denken, dass dieses auf der Grundlage der Daten der EVS durchaus möglich wäre.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich wollte nochmals nachfragen bei den Problemen, die Sie beschrieben haben, wenn man den Weg des Statistikmodells geht. Es hat irgendwann einmal die Entscheidung gegeben, sich nicht mehr von dem Warenkorbprinzip leiten zu lassen. Das beschreiben Sie, aber in anderen Stellungnahmen gibt es schon ein Problem, wo das Statistikmodell in Widerspruch zum Bedarfsdeckungsprinzip der Sozialhilfe gerät. Sehen Sie da Möglichkeiten, dass man ein neues Verfahren entwickelt, oder müsste zumindest das bisherige Statistikmodell weiterentwickelt werden?

Sachverständiger Dr. Schneider: Das Statistikmodell heißt nicht, dass das Warenkorbmodell in Gänze abgelöst worden wäre. Das Statistikmodell hat lediglich die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben für bestimmte Warengruppen von Setzungen abgelöst, welche Warengruppen denn relevant sein sollen. Dieses wird nach wie vor im Verordnungswege gesetzt und erhält natürlich eine ganze Reihe von moralischen Wertentscheidungen, die dahinter stehen oder von dem, was Menschen, die das dann setzen, sich aus ihrem Alltagsverstand vorstellen, was ein Mensch braucht oder was er nicht braucht. Es unterliegt diesen Setzungen nur zum geringeren Teil, tatsächlich empirische statistische Befunde, etwa die Frage: Bedarf ein Mensch, der auf Hartz IV angewiesen ist, eines Schmuckstückes oder einer Urlaubsreise u. ä.? Dieses sind Setzungen, und insofern lebt hinter dem Statistikmodell der Warenkorb natürlich sehr lebhaft weiter. Nur, es wird nicht mehr öffentlich diskutiert wie früher beim Warenkorbmodell. Wir gehen davon aus, dass eine sachgerechte Weiterführung die öffentliche Auseinandersetzung zu folgenden Fragen zur Grundlage haben müsste: Was braucht ein Mensch? Was macht Existenzminimum aus? Und insbesondere zu der Frage: Was macht Existenzminimum bei Kindern und Jugendlichen aus? Gerade auch vor dem Bildungsbedarf, soweit er nicht institutionell befriedigt werden kann. In einem zweiten Schritt kann dann erst die Preisermittlung bzw. die Ermittlung der dafür notwendigen Ausgaben erfolgen. Das wäre ein sachgerechtes Verfahren, das wir im Moment aber so nicht erkennen können.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Frage an Frau Schiffer-Werneburg. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme die Befürchtung an, dass es - auf die Länder bezogen - tatsächlich zu unterschiedlichen Sozialhilfesätzen kommen kann. Hier wäre meine Frage an Sie, aber auch an die Vertreterin des Statistischen Bundesamtes, ob es überhaupt möglich ist mit den Zahlen, die Sie haben, oder was dann die Grundlage für die Länder sein könnte? Zum Zweiten noch einmal aus Sicht der Diakonie, welche Probleme das zur Folge hätte?

Sachverständiger Stuckemeier (Statistisches Bundesamt): Ich möchte nochmals zu den regionalen Auswertungen etwas sagen. Auf Grund der statistischen Repräsentativität ist es durchaus möglich, für bestimmte große Bundesländer diese vorzunehmen. Ich hatte die Beispiele genannt, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg. Aber es ist durchaus auch möglich, dass andere Regionen sich zusammenschließen, so dass regionale Auswertungen von uns angefordert werden können, entsprechend der Regelsatzverordnung gegen Kostenerstattung.

Sachverständige Schiffer-Werneburg: Ich denke, es wurde eben schon kurz angedeutet, dass es natürlich eine Frage der einheitlichen Lebensverhältnisse ist. Es ist in der Folge eine Frage, wie damit einem Tourismus, von dem einen Bundesland in das andere Bundesland zu ziehen, Vorschub geleistet wird, von den unterschiedlichen Regelsätzen abhängig.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an den Deutschen Verein, Herrn Adamy vom DGB und an Herrn Schneider. Wir reden in diesen Tagen sehr viel über die so genannte "soziale Unterschicht" und über "verfestigte Armut". Nun liegt hier im Beratungsverfahren auch ein Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor: „Das Existenzminimum sichern und Sofortmaßnahmen für Kinder und Jugendliche einleiten“, wo wir den Vorschlag machen, dass im Einzelfall es ermöglicht wird - keine Verpflichtung -, bei Sozialhilfeträgern für Kinder und Jugendliche gezielte Sachleistungen einzuführen, in bewusster Durchbrechung eines Prinzips der Pauschalierung, aber eingedenk der Tatsache, dass es da erhebliche Mängel gibt, insbesondere bei Lernmitteln, Teilnahme an Schulspeisungen und Teilnahme an kulturellen Angeboten. Meine Frage wäre: Macht es aus Ihrer Sicht Sinn, so etwas als pragmatische, konkrete Notmaßnahme gerade angesichts des Problems so genannter sozialer Unterschichten in das Sozialgesetzbuch einzuführen?

Sachverständige Peters (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Wir haben eben schon kurz angesprochen, dass sich die Höhe des Regelsatzes für Kinder prozentual aus dem Regelsatz für die Erwachsenen, die Alleinstehenden ableitet und dass es somit an einer konkreten Bedarfsmessung fehlt. Das heißt, die Beispiele, die hier genannt wurden, z. B. Schulbücher o. ä., sind nicht eindeutig einem bestimmten Bedarfsbereich zuzuordnen, weil es eine rein prozentuale Abmessung gibt.

Die Frage, die Sie aufgeworfen haben, ob es sinnvoll ist, im Einzelfall Sachleistungen zu erbringen, mag man als Sofortmaßnahme für wünschenswert halten. Ich denke aber, dass wir hier aufpassen müssen, dass die Sozialhilfe nicht "mal wieder" zum Auffangbecken wird für nicht ausreichend zur Verfügung stehende Lehrmittel, die in Verantwortung der Länder, der Kulturministerien gerade den benachteiligten Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden müssen, so dass ich hier die Auffangfunktion der Sozialhilfe auch in diesem Fall nicht für den geeigneten Weg halte.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir unterstützen Ihren Vorschlag, sehen aber hier auch eine Aufweichung gegenüber wichtigen Prinzipien des BSHG's. Im Sinne der Notfallhilfe wäre dies allerdings ein sehr sinnvoller Weg, der kurzfristig eingeschlagen werden könnte, wobei wir mittelfristig darüber nachdenken müssen, wie insofern weitergehende Regelungen an der Stelle getroffen werden. Dies kann keine dauerhafte Regelung sein, sondern darüber muss man nachdenken. Ich möchte aber auch in Ihrem Antrag bei der Gelegenheit den Vorschlag aufgreifen, dass - wie es in Ihrem Vorschlag heißt - die materielle Schlechterstellung von Kindern im Alter von über sieben Jahren im Vergleich zur alten Sozialhilfe rückgängig gemacht werden muss. Dies ist ein Punkt, den der DGB bereits mit der Einführung des SGB II bemängelt hat, wo wir diese Regelung nicht für ausreichend und gerade für diese Personengruppen Nachbesserungen für dringend notwendig halten.

Sachverständiger Dr. Schneider: Diesen Vorschlag der Grünen kann ich nur unterstützen. Es ist sicherlich problematisch, weil eine Präferenz immer bei der Geldleistung liegen sollte. Das hat etwas mit Selbstbestimmungsmöglichkeiten des Einzelnen zu tun. Nur diese Selbstbestimmungsmöglichkeit wird ohnehin durch zwei Faktoren erheblich eingeschränkt. Das eine ist der Punkt, dass die Geldleistung im Vergleich zu früheren Zeiten mittlerweile derartig heruntergefahren wurde, dass bei der Verausgabung von Selbstbestimmung nur noch bedingt die Rede sein kann.

Zweitens besteht bei bestimmten Artikeln ohnehin keine Selbstbestimmungsmöglichkeit, wie etwa bei Lehrbüchern. Wir halten deshalb die Möglichkeit, auch Sachmittel zur Verfügung zu stellen, hier als Notlösung für angezeigt. Denken wir daran, dass eine Einschulung heute zwischen 100 und 200 Euro kostet, vom Schulranzen bis zur Federtasche und was ein Kind braucht, die nirgendwo getragen werden. Wir haben gerade in diesem Einschulungsjahr in Nordrhein-Westfalen die Situation gehabt, dass in vielen Kommunen die Frage war: Wer übernimmt eigentlich den Anteil der Eltern an Schulbüchern? Es geht nicht nur um Schreibmaterial, es geht auch um Lernmittel im eigentlichen Sinne. Hier wäre sinnvoll gewesen, wenn der öffentliche Träger ein Mittel an der Hand gehabt hätte, um tatsächlich zügig helfen zu können. Ich denke, Lehrbücher sind die, die man vorgeschrieben hat. Hier gibt es keine persönlichen Geschmäcker u. ä. und deshalb kann man bei solchen Situationen auch auf Sachleistungen gehen. Das ist insbesondere deshalb angezeigt - und da können wir nur unterstützen, was auch der DGB vorgetragen hat -, weil Kinder heute durch die Pauschalierung eindeutig schlechter gestellt sind als vor dieser Pauschalierung. Denn der Effekt ist, dass man eine einheitliche Pauschale genommen hat, die rechnerisch aus den Ausgaben für einmalige Leistungen getätigt wurde. Man hat dieses auf den Regelsatz geschlagen und dann die Abschläge vorgenommen für Kinder mit dem Ergebnis, dass die Personengruppe, die vermutlich am wenigsten einmalige Leistungen bekamen, nämlich die älteren Menschen, nun den höchsten Aufschlag bekommen haben. Kinder, die im Wachstum sind, haben nun den geringsten Aufschlag bekommen, das stellt das Bedarfsprinzip auf den Kopf. Deswegen wären wir für solche Lösungen, wie die Grünen es vorgeschlagen haben, erstmal dankbar, wenn man damit in einem ersten Schritt das Schlimmste abmildern kann.

Abgeordneter Hüppe (CDU/CSU): Ich habe noch eine Nachfrage an Frau Dr. Vorholz und Herrn Lachwitz, die durch Ihre Antworten kam. Wenn Ansprüche nicht kommen, dann sagten Sie, Frau Dr. Vorholz, müsste der Betroffene oder der Betreuer klagen und nicht die Einrichtung. Ist das so richtig? Dann frage ich in dem Zusammenhang Sie beide: Wie wird das denn aussehen? Wir haben vor einiger Zeit auch zur Entlastung der Träger Betreuungspauschalen bei den Betreuern eingeführt. Würden die dann ausreichen oder müssten dann diese Pauschalen erweitert werden und wer wird dann die Kosten tragen? Die Frage ist - insbesondere auch noch einmal vorweg -, ob ich es richtig dargestellt habe, dass, wenn ein Anspruch von einem Dritten nicht erfüllt wird, der Betroffene oder sein Betreuer selbst klagen müssten.

Sachverständige Dr. Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Sie sprechen das leistungsrechtliche Dreiecksverhältnis an, das das Ganze etwas kompliziert macht. Anspruchsberechtigt ist nach dem SGB XII erst einmal der behinderte Mensch. Der hat einen Anspruch auf die Leistungen, die ihm zustehen. Die werden ihm vom

Sozialhilfeträger nach dem gesetzlich vorgegebenen Umfang, den das Gesetz vorgibt, egal ob brutto oder netto, auch erfüllt. Insofern kann ich für den Sozialhilfeträger nicht sehen, dass der Anspruch nicht erfüllt werden würde. Etwas anders ist das Verhältnis zu den Einrichtungen. Ich schließe mit dem Sozialamt zu den Einrichtungen Vereinbarungen, Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen, aus denen sich ergibt, in welcher Höhe die Leistungen vergütet werden, und das bleibt weiterhin bestehen. Auch das muss das Sozialamt weiterhin machen.

Abgeordneter Hüppe (CDU/CSU): Die Frage war anders. Der Behinderte mit einem Anspruch gegenüber einem Dritten, nicht gegenüber dem Sozialamt, mit dem er aber praktisch bezahlen muss gegenüber der Einrichtung. Jetzt erfüllt der Dritte seine Unterhaltszahlung oder sonstige Zahlung nicht. Wer klagt dann und wer muss die Kosten tragen?

Sachverständige Dr. Vorholz (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Auch dann ist der behinderte Mensch der Anspruchsinhaber. Er hat einen Anspruch gegenüber seinem Unterhaltsverpflichteten. Der würde im Falle des Sozialhilfeträgers nur übergehen und würde ihn unter Umständen dann für den behinderten Menschen geltend machen, wenn ich das Nettoprinzip habe und nicht von der Vorleistung Gebrauch mache. Das wäre unter Umständen der klassische Fall für die Vorleistung, dass man dann sagt, das ist ein begründeter Einzelfall, hier mache ich im Wege der Vorleistung weiterhin vom Bruttoprinzip Gebrauch. Wenn ich das nicht so entscheide, dann würde der Sozialhilfeträger weiterhin netto leisten, was für ihn erforderlich wäre. Im Augenblick kann ich Ihnen das mündlich abschließend nicht beantworten, wie das mit bereiten Mitteln ist, ob das entsprechend fließen muss oder ob man das geltend machen muss. Ich würde Sie bitten, dass ich das unter Umständen schriftlich nachliefern dürfte, ehe ich mich hier auf etwas Falsches festlege.

Sachverständiger Lachwitz (Deutscher Behindertenrat): Ich glaube, das richtige Stichwort, das eben gegeben wurde, sind die so genannten bereiten Mittel. Es wird so laufen bei der Umstellung auf das Nettoprinzip, da wird der Sozialhilfeträger einen Fragebogen verschicken an den betroffenen Menschen. Es wird die Frage drinstehen, welche Einkünfte hast du, welche Vermögenswerte hast du? Dazu zählen auch diese Forderungen gegenüber Dritten. Als Beispiel: Die geistige Behinderung ist nicht angeboren, sondern geht auf einen Unfall zurück und es gibt jetzt möglicherweise eine Forderung gegenüber einem Unfallversicherungsträger. Wenn diese Forderung klar ist und die Mittel sind zugeflossen, dann muss der Sozialhilfeträger das bei der Festsetzung dieser Eigenanteile bereits berücksichtigen. Das macht er in einem Bescheid. Wenn die Mittel noch nicht zugeflossen sind, weil beispielsweise ein Rechtsstreit anhängig ist, dann muss der Sozialhilfeträger das ebenfalls bei der Ermittlung der Eigenanteile berücksichtigen. Das heißt, letztlich ist diese Ermittlung Sache des Sozialhilfeträgers. Der Streit wird an einer anderen Stelle aufkommen, nämlich, ob es bereite Mittel sind oder nicht, ob ein Zufluss stattgefunden oder ob er noch nicht stattgefunden hat oder ob er konkret in Aussicht steht. Dazu gibt es eine ziemlich ausgefeilte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Aber der Grundsatz ist, dass die Mittel bereit sein müssen. Andernfalls können sie vom Sozialhilfeträger nicht berücksichtigt werden.

Zu der zweiten Frage, ob die Betreuerpauschalen ausreichen, muss man sich einfach vergegenwärtigen, dass diese Betreuerpauschalen gekürzt worden sind. Gerade die Berufsbetreuer leiden darunter und beanstanden auch immer

wieder, dass sie für eine immer größer werdende Zahl von Menschen, die sie betreuen müssen, letztlich immer weniger Zeit zur Verfügung haben und auch immer weniger Geld. Hier würde natürlich durch eine solche Ausweitung gerade der Berufsbetreuer belastet. Wenn wir noch einmal an den Personenkreis denken, um den es geht, der in voll stationären Einrichtungen lebt, das sind überwiegend gerade Menschen, die nicht mehr von ihren Eltern persönlich betreut werden können, deshalb sind sie oft in der Einrichtung. Darum haben diese Menschen überwiegend Berufsbetreuer und da sind die Mittel viel zu knapp bemessen.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Wir hatten schon den Vorschlag der Länder angesprochen, den Barbetrag heraufzusetzen, auf der anderen Seite fordern die Länder wieder etwas zurück. Wir hatten schon die Anrechnung des Kindergeldes und die Darlehensregelung angesprochen, aber es wird z. B. auch von den Ländern die Streichung des Zusatzbetrages gefordert. Da hätte ich gern Ihre Einschätzung, und zwar von Frau Peters.

Sachverständige Peters (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Das ist ein Thema, zu dem wir uns im Vorfeld im Deutschen Verein nicht haben positionieren können.

Sachverständiger Hesse (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege): Zum Zusatzbetrag habe ich mich in der letzten Anhörung vor einem Jahr schon geäußert. Streng fürsorgesystematisch und rechtlich kann man sagen, Besitzstandsregelungen gehören nicht ins Fürsorgesystem, denn dann kann man den Zusatzbetrag für immer und ewig streichen. Aber das wäre falsch. Es wäre richtig, den Zusatzbetrag für immer und ewig aufrecht zu erhalten, weil der Zusatzbetrag ein Stück Anerkennung eigener Lebensleistung war und dieses haben Sie mit der Streichung des Zusatzbetrages genommen. Dieser Fehler gehört korrigiert.

Abgeordneter Rohde (FDP): An Herrn Lachwitz: Wie sehen Sie die Verschlechterung bei den Zuverdienstregelungen im Artikel Nr. 1, 13 b? Stellt das nicht auch ein Motivationshemmnis für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten dar?

Sachverständiger Lachwitz (Deutscher Behindertenrat): Ja, wobei der Personenkreis in Werkstätten für behinderte Menschen, der Hinzuverdienstmöglichkeiten hat, äußerst gering ist. Ich weiß nicht, ob wir das gerade an dieser Frage festmachen sollten.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zur Auszahlung des Kindergeldes für volljährige Kinder, sie geht an Herrn Lachwitz. Wenn wir der Forderung der Länder nachkommen, das Kindergeld an die Sozialhilfeträger auszahlen zu müssen, werden dann Klagen durch die Eltern erwartet? Wie schätzen Sie das ein?

Sachverständiger Lachwitz (Deutscher Behindertenrat): Bei dieser unklaren Formulierung, wann der Unterhalt durch wen überwiegt, und auch auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes würde ich da mit sehr vielen Klagen rechnen.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Adamy. Sehr oft wird in öffentlichen Diskussionen, wenn es um die Höhe des Existenzminimums geht, immer wieder auf den Lohnabstand verwiesen, wenn

es um das SGB XII geht. Warum beziehen Sie diese Position?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Selbstverständlich soll sich Arbeit lohnen, aber mit dem Lohnabstandsgebot wird hier eine für die Sozialhilfe nicht typische Personengruppe herausgesucht, gerade die fünfköpfige Familie. Das ist nicht der adäquate Bezugspunkt, um Lohnabstand insofern zu messen. Wir sehen insofern gerade im SGB II den höchsten Anteil, weit überproportional sind allein stehende Personengruppen vertreten, während auch im SGB II Ehepaare mit Kindern eher unterrepräsentiert sind. Aber sie sollten nicht zum Bezugspunkt gemacht werden, während gleichzeitig der fünfköpfige Alleinverdienerhaushalt auch nicht typisch ist für einen Arbeitnehmer im unteren Einkommensbereich. Deswegen halten wir dies für einen falschen Bezugspunkt und wir bemühen uns seit Jahren, dass eine Korrektur an der Stelle erfolgt. Leider bisher erfolglos.

Abgeordneter Weiß (CDU/CSU): Herr Lachwitz, es ist mehrmals betont worden, dass diese Umstellung Netto-Brutto-Prinzip vor allen Dingen die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Behinderten stärken. Aus Ihrer praktischen Erfahrung, der Arbeit mit geistig Behinderten, Ihr Spezialbetrieb in der Lebenshilfe, können Sie sagen, dass der geistig Behinderte mit seinem Betreuer in der Lage ist, das alles an Unterlagen selbständig beizubringen und zu berechnen, oder braucht er dann, wenn die Umstellung kommt, doch die Hilfe des Einrichtungsträgers, in welcher er ist?

Sachverständiger Lachwitz: Wenn man mal ganz praktisch sieht, wie gering der Zeitaufwand ist, den der gesetzliche Betreuer zur Verfügung hat und wie schwierig zum Teil auch die Kommunikationsmöglichkeiten sind, dann ist es in der Praxis natürlich so, dass auch der Einrichtungsträger Hilfe leisten muss, um überhaupt festzustellen, was sind hier für mögliche Forderungen gegenüber Dritten vorhanden, hat er sie überhaupt schon genutzt, sind die Rechtsstreite schon geführt worden? Ich kann nur sagen: In der Realität wird der Einrichtungsträger, gerade der gut organisierte, der auch menschliche Hilfe leistet, hier nach wie vor gefordert sein.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Herrn Finke. Sie haben davon gesprochen, dass das Nettoprinzip im ambulanten Bereich diesen unattraktiver mache, und fordern, das dann auf den stationären zu übertragen. Sollte man dann eher nicht davon ausgehen, dass man das Bruttoprinzip in den schwierigen Bereichen des ambulanten Bereiches einführen sollte, also gerade den umgekehrt von Ihnen vorgeschlagenen Weg, um den ambulanten Bereich attraktiver zu machen, um das besser handhabbar zu machen?

Sachverständiger Finke (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Das könnte man überlegen. Aber ich hatte das an dem Beispiel schon deutlich gemacht. Wir würden dann im ambulanten Bereich den Bürger und den behinderten Menschen, der auch möglicherweise selbst in der Lage ist - ich denke an Körperbehinderte -, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln, im Grunde bevormunden, ihn seines Einkommens berauben und staatlich bewirtschaften. Das halte ich für den völlig falschen Weg. Ich halte den Weg, dass jeder zunächst für sich selbst einsteht und auch mit seinem Einkommen seine Leistungen bezahlt und die Sozialhilfe erst ergänzend tätig wird, für den richtigen Weg und von daher stehen wir zum Nettoprinzip.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Die freie Runde ist damit abgeschlossen. Alle kamen noch zu ihren Fragen und ich danke für die knappen Antworten und generell dafür, meine Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie uns mit Ihrer Expertise zur Verfügung gestanden haben. Ich schließe die Anhörung.

Sitzungsende 13.10 Uhr

Sprechregister

Adamy, Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund) 384, 387, 388, 390, 392
Brandner, Klaus 384
Brauksiepe, Dr. Ralf 380
Finke, Bernd (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) 382, 386, 387, 392
Hesse, Werner (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege) 382, 383, 384, 385, 386, 387, 391
Hiller-Ohm, Gabriele 385, 387, 391
Hüppe, Hubert 381, 390, 391
Kipping, Katja 389, 392
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 388
Kurth, Markus 390, 392
Lachwitz, Klaus 381, 382, 385, 386, 388, 391, 392
Meckelburg, Wolfgang 384

Michalk, Maria 392
Peters, Karen (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) 381, 384, 387, 389, 390, 391
Rohde, Jörg 388, 391
Schiffer-Werneburg, Marie-Luise 388, 390
Schmidt (Eisleben), Silvia 385
Schneider, Dr. Ulrich (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) 385, 387, 389, 390
Steppuhn, Andreas 387
Straubinger, Max 381, 383
Stuckemeier, Anette (Statistisches Bundesamt) 387, 388, 389
Vorholz, Dr. Irene (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) 380, 381, 382, 383, 390, 391
Weiß (Emmendingen), Peter 382
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 380, 382, 383, 384, 392